

Anlage 5 – Hinweise zu § 2 Abs. 3 –
zum Architektenvertrag vom

Voraussetzungen rechtswirksamer Vertragsabschlüsse bei Kirchengemeinden

1. Die rechtliche Vertretung der Katholischen Kirchengemeinden obliegt dem jeweiligen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.
2. Grundlage des kirchlichen Vertretungsrechts ist das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg, dessen Bestimmungen auch im staatlichen Recht anerkannt und maßgeblich sind. Diese kirchenrechtlichen Regelungen sind staatlich veröffentlicht; niemand kann sich daher nach der Rechtsprechung auf Unkenntnis berufen. Die Rechtslage entspricht weitgehend jener für Rechtsgeschäfte mit Kommunen und anderen öffentlichen Körperschaften. Zusätzlich gelten die Regelungen der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).
3. Willenserklärungen des Kirchenvorstandes erfolgen durch Beschlussfassung. Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KVVG kirchenaufsichtlich zu genehmigen. Zur Wirksamkeit der Willenserklärung im Rechtsverkehr nach außen, z. B. bei Abschluss von Verträgen, ist unbedingt Folgendes erforderlich:
 - a) Der gesamte Erklärungsinhalt (z. B. Architektenvertrag) muss schriftlich niedergelegt sein; mündliche Erklärungen und Absprachen sind rechtlich wirkungslos.
 - b) Die schriftliche Erklärung durch den Bauherrn muss versehen sein mit 3 Unterschriften, zum einen jener des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder des stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden und zum anderen die Unterschriften zweier weiterer Kirchenvorstandsmitglieder; daneben ist das Amtssiegel des Kirchenvorstandes aufzubringen.
 - c) Es muss bei jenen in § 16 KVVG genannten Rechtsgeschäften die schriftliche Genehmigung des erzbischöflichen Generalvikariates zu dem Rechtsgeschäft vorliegen.
4. Nach § 16 KVVG bedürfen z. B. ohne Einschränkung Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie mit bildenden Künstlern der genannten förmlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das erzbischöfliche Generalvikariat.
5. Soll nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes eine Person als Bevollmächtigter (z. B. Pfarrer oder ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes) beauftragt werden, die Verträge allein zu unterzeichnen oder weitere Willenserklärungen abzugeben, dann bedarf es hierzu einer eigens ausgefertigten schriftlichen Vollmacht durch den Kirchenvorstand und der förmlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung dieser Willenserklärung durch das erzbischöfliche Generalvikariat; für die Anforderungen gelten die Hinweise zu Ziffer 3).